



Zusätzliche eichrechtliche Informationen und Anmerkungen des LBME NRW für bzw. zu Elektrizitätszählern

zum Informationsblatt (Stand: Juli 2008) des LBME NRW über
eichrechtliche Bestimmungen für Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmehähler

1. Allgemeines zur Eichpflicht von Elektrizitätszählern

- 1.1. Gemäß § 10 Abs. 1 der Eichordnung (EO) vom 12. August 1988 (BGBl. I 1988 S. 1657), in der derzeit gültigen Fassung, dürfen im geschäftlichen und amtlichen Verkehr für die in § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes genannten Größen (z. B. elektrische Energie) Werte nur angegeben werden, wenn sie mit einem Messgerät bestimmt wurden.
- 1.2. Es ist u. a. verboten Messgeräte zur Bestimmung der elektrischen Energie ungeeicht im geschäftlichen Verkehr zu verwenden oder so bereitzuhalten, dass sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Eichgesetzes).
- 1.3. Gemäß § 12 Abs. 1 der Eichordnung ist die Gültigkeitsdauer der Eichung auf zwei Jahre befristet, soweit sich nicht aus diesem Teil oder aus Anhang B etwas anderes ergibt. Nach Nr. 20.1 des Anhangs B der Eichordnung beträgt die **Gültigkeitsdauer für Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit Induktionsmesswerk (Elektrizitätszähler) 16 Jahre**.
- 1.4. Wird nach § 14 der Eichordnung die Messrichtigkeit der Elektrizitätszähler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen, **verlängert sich die Gültigkeitsdauer** um den in Anhang B der Eichordnung festgelegten Zeitraum. Die Stichprobenprüfung muss nach dem in Anhang B genannten Verfahren durchgeführt werden. **Die Anzahl der Verlängerungen ist nicht beschränkt**.
- 1.5. Nach dem in Anhang B der Eichordnung genannten Verfahren und in den PTB-Mitteilungen 110 (2000) Heft 1 S. 38 veröffentlichten Verfahren **kann die Gültigkeitsdauer von Elektrizitätszählern mit Induktionsmesswerk oder mit elektronischem Messwerk um jeweils 5 Jahre verlängert werden**. Die Anwendung dieses Verfahrens wurde erst mit In-Kraft-Treten der Dritten Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 18. August 2000 (BGBl. I 2000 S. 1307) erlaubt.
- 1.6. **Bis zum Ende des Jahres 2002** durfte das seit 1971 in den PTB-Mitteilungen 95 (1985) Nr. 2 S. 114 veröffentlichten Verfahren für Elektrizitätszähler mit Induktionsmesswerk angewendet werden. **Bei diesem Verfahren verlängert sich die Gültigkeitsdauer der Elektrizitätszähler um jeweils 4 Jahre**.
- 1.7. **Bei der Stichprobenprüfung kommen die Verfahren der statistischen Qualitätsprüfung zur Anwendung. Das Ziel dieser Verfahren** besteht grundsätzlich nicht darin einzelne Exemplare eines Produktes zu beurteilen, sondern **Aussagen über die betrachtete Gesamtheit (Los) eines Produktes anhand einer Stichprobenprüfung zu machen**. Ein Los von Zählern ist in diesem Zusammenhang eine größere Anzahl von Zählern, die bestimmte gemeinsame Merkmale haben (gleiche Bauart, gleiche Nenngößen, praktisch gleiche Betriebszeit). Bei der Stichprobenprüfung wird kontrolliert, ob das jeweilige Los den Anforderungen an die Messrichtigkeit entspricht oder nicht. Das statistische Instrument einer derartigen Prüfung ist der Prüfplan. Dieser enthält Angaben darüber, wie groß bei gegebenem Losumfang die Anzahl der dem Los zu entnehmenden Stücke, der Stichprobenumfang, ist und das Kriterium für die Annahme bzw. Zurückweisung des Loses sowie die Anzahl der zulässigen Ersatzzähler. **Die Auswahl der Stichprobenzähler aus dem Los muss nach den anerkannten Regeln der mathematischen Statistik zufällig erfolgen**. Die Stichprobenprüfung einschließlich der Auswahl der Zähler darf nur von der zuständigen Eichbehörde oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität unter unmittelbarer Aufsicht des Prüfstellenleiters oder seines Stellvertreters (öffentlich bestellte und verpflichtete Personen) durchgeführt werden. Die Stichprobenprüfung muss der zuständigen Eichbehörde vor dessen Beginn angezeigt werden und unterliegt deren Aufsicht. Besteht das Los die Stichprobenprüfung, verlängert sich für alle Zähler des Loses die Eichgültigkeit, zurzeit um fünf Jahre. Eine Kennzeichnung der Zähler vor Ort erfolgt nicht.

1.8. Wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht geeichte Messgeräte entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Eichgesetzes verwendet oder bereithält, handelt nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 19 Abs. 4 mit einer Geldbuße geahndet werden.

1.9. Die Pflicht Messgeräte eichen zu lassen, trifft denjenigen, der die betreffenden Messgeräte verwendet oder bereithält. Auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an. Wenn die Versorgungsunternehmen über Elektrizitätszähler die abgegebene Energie abrechnen, sind die Versorgungsunternehmen Verwender der Messgeräte und somit für die Pflicht, die Messgeräte eichen zu lassen, verantwortlich.

2. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Sie, wenn Ihnen der Stromverbrauch zu hoch erscheint?

2.1. Gründe für einen veränderten Stromverbrauch können u. a. der Anschluss von zusätzlichen Geräten, die Änderung des Verbraucherverhaltens, die Änderung der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen, Stromdiebstahl durch Dritte sowie Defekte in der Hausinstallation bzw. in Geräten sein.

2.2. Auch zum Ende des Jahres vom Versorgungsunternehmen geschätzte (berechnete) Zählerstände, weil der Zähler (Kunde) z. B. zum Ablesezeitpunkt nicht erreichbar war, können zu einem angeblichen Mehr- oder Minderverbrauch im nächsten Abrechnungsjahr führen, wenn die Zählerstände zu niedrig bzw. zu hoch geschätzt wurden. Wie die Zählerstände ermittelt wurden, durch Ablesung oder Berechnung, kann den Rechnungen entnommen werden.

2.3. Grundsätzlich kann man nicht ausschließen, dass ein Elektrizitätszähler auch einen höheren oder niedrigeren Verbrauch anzeigt, als tatsächlich verbraucht wurde. **Dieses kommt aber bei gültig geeichten Elektrizitätszählern nur in ganz seltenen Fällen vor.**

2.4. Eine Messabweichung eines Elektrizitätszählers von z. B. 50 % tritt in der Regel nur bei einem technisch defekten Zähler auf. Eine derart hohe Messabweichung auf Grund von Verschleißerscheinungen ist auszuschließen.

2.5. Durch eine Befundprüfung kann die Messrichtigkeit und der technische Zustand eines Elektrizitätszählers festgestellt werden.

3. Befundprüfung an einem Elektrizitätszähler

3.1. Gemäß § 32 der EO kann von jedem, der ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit des Messgerätes darlegt, bei der zuständigen Behörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle eine Befundprüfung beantragt werden. Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht.

3.2. Die Befundprüfung ist gemäß § 11 der Eichkostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), in der derzeit gültigen Fassung, gebührenpflichtig. Ergibt eine Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden darf, so trägt der Besitzer (Verwender) des Messgerätes die Kosten für die Befundprüfung auch dann, wenn er die Befundprüfung nicht beantragt hat.

3.3. **Sollten Sie der Meinung sein, dass der Zähler nicht mehr die Verkehrsfehlergrenzen einhält oder den sonstigen Anforderungen der Zulassung nicht entspricht, können Sie für den Zähler eine Befundprüfung bei Ihrem zuständigen Versorgungsunternehmen beantragen.** Im Land NRW können die Befundprüfungen durch die staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität oder durch die Betriebsstelle für Sonderaufgaben Eichamt Dortmund des LBME NRW, Kronprinzenstraße 51, 44135 Dortmund, Tel. 0231/952041-0, für Westfalen bzw. die Betriebsstelle Eichamt Köln des LBME NRW, Hugo-Eckener-Straße 14, 50829 Köln, Tel. 0221/59778-0, für das Rheinland durchgeführt werden. Die Kosten für die Befundprüfung eines Zählers können gemäß § 11 der EKVO bis zum 2-fachen der Eichgebühr betragen. Die Eichgebühr für einen Mehrphasenwechselstromzähler beträgt gemäß Schlüsselzahl 20.1.2.1 der EKVO 17,30 € (Gebühr für die Befundprüfung 34,60 €, zuzüglich 10,50 € für die Ausstellung eines Befundprüfscheins gemäß § 13 EKVO). Zusätzlich fallen noch Kosten für den Ausbau des Zählers bzw. Einbau eines neuen Zählers an (ca. 100 €), die Ihnen Ihr Versorgungsunternehmen mitteilen kann. Die Kosten für die Befundprüfung und den Ausbau des Zählers (erfolgt durch das Versorgungsunternehmen) würden entsprechend den v. g. Erläuterungen Ihnen bzw. Ihrem zuständigen Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt.

- 3.4. Soll die Befundprüfung durch eine Betriebsstelle des LBME NRW erfolgen, ist dies im Antrag auf Befundprüfung aufzuführen.
- 3.5. Der Ausbau der Zähler kann von einem Mitarbeiter der Betriebsstelle beaufsichtigt werden (kostenpflichtig, ca. 32 € bis 64 €). Die Kosten werden grundsätzlich dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
- 3.6. Der Antragsteller kann bei der Befundprüfung in der Betriebsstelle bzw. Prüfstelle anwesend sein. Dies ist auch im Antrag auf Befundprüfung zu vermerken.
- 4. Kann ein Kunde einen vorzeitigen Zählerwechsel bzw. eine Eichung eines Zählers vor Ablauf seiner Eichgültigkeitsdauer vom Versorgungsunternehmen verlangen?**
- 4.1. Aus eichrechtlicher Sicht muss das Versorgungsunternehmen im geschäftlichen Verkehr einen geeichten Zähler verwenden. Demzufolge kann das Versorgungsunternehmen nicht gezwungen werden, vorzeitig einen Zählerwechsel durchzuführen bzw. die Zähler vor Ablauf der Eichgültigkeitsdauer erneut eichen zu lassen.
- 5. Erfassen ältere Elektrizitätszähler den Verbrauch noch korrekt?**
- 5.1. Auch Zähler, die bereits 30 oder 40 Jahre im Netz sind, und deren Eichgültigkeitsdauer durch Stichprobenverfahren verlängert wurde, halten die gesetzlich zulässigen Messabweichungen bei weitem ein. **Ein Unterschied hinsichtlich der Messbeständigkeit und Messgenauigkeit zu neuen Elektrizitätszählern konnte bisher durch den LBME NRW nicht festgestellt werden und ist auch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.**

Anmerkung

Hinsichtlich der **Möglichkeit des Zahlungsaufschubs oder der Zahlungsverweigerung** des Kunden wird auf die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl I 2006, 2391) hingewiesen.

Auszüge aus den §§ 17 und 18 der StromGVV

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. **Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,**
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.**

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

§ 18 Berechnungsfehler

- (1) **Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen** oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.